Abteilungsordnung

Abteilung „American Football – Goch Guardians“

des Sportclub Niederrhein e.V. (SCN e.V.)

Stand: 14.06.2026

§ 1 Name, Stellung, Zweck

(1) Die Abteilung führt den Namen „American Football – Goch Guardians“.

(2) Sie ist eine rechtlich unselbstständige Abteilung des Sportclub Niederrhein e.V. (SCN e.V.) und unterliegt deren Satzung.

(3) In der Außendarstellung tritt die Abteilung unter dem genehmigten Kunstnamen „Goch Guardians“ auf.

(4) Die Abteilung verfolgt die in § 2 der Vereinssatzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke, insbesondere die Förderung des American-Football-Sports sowie den „Family-Gedanken“ des Vereins.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder der Abteilung sind alle Mitglieder der SCN e.V., die im Aufnahmegesuch den Beitritt zur Abteilung „American Football“ erklärt haben oder vom Abteilungsvorstand aufgenommen wurden.

(2) Die Abteilung führt aktive Mitglieder (ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder), die am Sport- und Spielbetrieb teilnehmen, passive Mitglieder (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der Satzung) sowie fördernde Mitglieder (§ 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung). Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

(3) Wer die Abteilung unterstützen möchte, ohne aktiv am Sportbetrieb teilzunehmen, kann ihr als passives oder förderndes Mitglied beitreten, insbesondere indem er sie im Aufnahmegesuch als zu unterstützende Abteilung wählt (§ 6 der Beitragsordnung). Natürliche Personen werden als passive Mitglieder geführt, sofern sie nicht ausdrücklich erklären, als förderndes Mitglied ohne Stimmrecht geführt werden zu wollen.

(4) Mit dem Beitritt zur Abteilung erkennen die Mitglieder sowohl die Satzung der SCN e.V. als auch diese Abteilungsordnung und die zugehörigen Anlagen (Corporate Design, Verhaltenskodex, Teamorganisation) an.

(5) Der Austritt aus der Abteilung richtet sich nach § 5 Abs. 3 der Vereinssatzung (Austritt zum Ende des Kalenderjahres; die Austrittserklärung muss bis zum 30. September des laufenden Jahres bei der Geschäftsstelle eingegangen sein; dies gilt auch für Jugendmitglieder).

(6) Der Wechsel von der aktiven in die passive oder fördernde Mitgliedschaft ist zum Beginn eines Kalenderjahres möglich; die Erklärung muss bis zum 30. September des Vorjahres beim Abteilungsvorstand eingegangen sein. Der Wechsel in die aktive Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Die beitragsrechtlichen Folgen regelt die Beitragsordnung.

§ 3 Abteilungsversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung der Abteilung ist das oberste Organ der Sparte. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Wahl des Abteilungsvorstandes und der Kassenprüfer der Abteilung;
- Wahl der Delegierten der Abteilung für die Delegiertenversammlung des Vereins (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 11 der Satzung);

- Festsetzung der Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge und Umlagen einschließlich der Beiträge passiver und fördernder Mitglieder sowie der Beitragsfreiheit ehrenamtlich tätiger Mitglieder;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Abteilung;
- Beschlussfassung über das Corporate Design (Anlage 1) und den Verhaltenskodex (Anlage 2).

(3) Beschlüsse über diese Abteilungsordnung und ihre Anlagen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der SCN e.V. (§ 20 Abs. 4 der Satzung).

(4) Stimmberechtigt in der Abteilungsversammlung sind die ordentlichen und passiven Mitglieder der Abteilung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich nicht mit Beiträgen im Rückstand befinden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht (§ 8 Abs. 2, § 18 Abs. 3 der Satzung).

§ 4 Abteilungsvorstand

(1) Der Abteilungsvorstand wird gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung gebildet. Ihm gehören an:

- der Abteilungsvorsitzende;
- der stellvertretende Abteilungsvorsitzende;
- der Kassenwart der Abteilung;
- der sportliche Leiter (Head Coach).

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Abteilung in eigener Verantwortung und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

(3) Der Abteilungsvorstand ist gegenüber dem Präsidium der SCN e.V. zur Vorlage des Haushaltsplans und der Protokolle der Abteilungsversammlung verpflichtet.

§ 5 Finanzen und Beiträge

(1) Die Abteilung regelt ihre finanziellen Angelegenheiten im Rahmen der finanziellen Autonomie (§ 18 Abs. 11 der Satzung) selbstständig.

(2) Die Abteilungsversammlung setzt die Beiträge so fest, dass die Kosten des Sportbetriebs sowie der an die Hauptkasse der SCN e.V. zu entrichtende Beitragsanteil gedeckt sind.

(3) Für den Eintritt als aktives Mitglied sowie beim Wechsel in die aktive Mitgliedschaft wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Diese deckt die Kosten für:

- Passantrag (Ligabetrieb);
- Helm-Decals.

(4) Verfügungen über Beträge von mehr als 3.000,00 EUR sowie Dauerverträge (z. B. Sponsoring- oder Ausrüstungsverträge) sind vom Abteilungsvorstand vorzubereiten und werden formal durch das Präsidium der SCN e.V. geschlossen (§ 18 Abs. 12 der Satzung).

(5) Mitglieder, die ein Ehrenamt in der Abteilung übernehmen (insbesondere Mitglieder des Abteilungsvorstandes einschließlich Kassenwart, Coaches, Team Manager, Medical/Physio und Kassenprüfer), werden nach Maßgabe des § 5 der Beitragsordnung und ihrer Anlage 1 beitragsfrei gestellt (§ 11 Abs. 6 der Satzung). Die Beitragsfreiheit gilt nicht, soweit das Mitglied zugleich als Spieler aktiv ist; sie darf nicht als Gegenleistung für konkrete Tätigkeiten gewährt werden.

(6) Die Beiträge passiver und fördernder Mitglieder fließen der Abteilung zu und sind für deren satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Der Beitragsanteil an die Hauptkasse (§ 8) ist auch für diese sowie für beitragsfrei gestellte Mitglieder abzuführen.

§ 6 Sponsoring, Merchandise und Marke

(1) Die Abteilung nutzt den Namen „Goch Guardians“ als geschützten Kunstnamen des Vereins (§ 13, § 22 der Satzung).

(2) Die Abteilung ist berechtigt, eigenständig Sponsoren zu werben. Die Einnahmen daraus sind zweckgebunden für die Abteilung zu verwenden. Sponsoring- und Merchandiseeinnahmen werden über die zentrale Buchhaltung der SCN e.V. dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet.

(3) Alle Merchandiseprodukte haben dem beschlossenen Corporate Design zu entsprechen und müssen das Emblem der SCN e.V. gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung integrieren.

§ 7 Trainer- und Betreuervergütungen

(1) Der Abteilungsvorstand kann im Rahmen seines genehmigten Haushaltsbudgets Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG, Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG) vorschlagen; über die Gewährung und die Höhe entscheidet das Präsidium (§ 14 Abs. 3 der Satzung).

(2) Die Auszahlung erfolgt im Einvernehmen mit der zentralen Buchhaltung der SCN e.V., um die Einhaltung der steuerlichen Vorschriften zu gewährleisten.

§ 8 Abgaben an den Verein

(1) Die Abteilung führt pro Mitglied den vom Verwaltungsausschuss der SCN e.V. einheitlich festgesetzten Beitragsanteil an die Hauptkasse ab (§ 11 Abs. 4, § 16 Abs. 3 der Satzung).

(2) Alle darüber hinausgehenden sportartspezifischen Abgaben (z. B. an den AFCV NRW) werden direkt aus den Mitteln der Abteilung getragen.

§ 9 Teamorganisation und Qualifikation

(1) Die sportliche Struktur (Teams, Altersklassen) richtet sich nach den Vorgaben der Fachverbände.

(2) Zur Sicherung der Qualität und des Schutzes der Aktiven orientiert sich das Training an den Grundsätzen von „Heads Up Tackling“ (USA Football) als Vorbild. Die Abteilung fördert die Fortbildung ihrer Coaches (Anlage 3 § 7).

§ 10 Vereinsstrafen und Verhaltenskodex

(1) Verstöße gegen den Verhaltenskodex (Anlage 2) oder den „Family-Gedanken“ werden durch den Abteilungsvorstand gemäß § 10 der Satzung geahndet.

(2) Der Abteilungsvorstand kann vorläufige Maßnahmen (z. B. Trainingsverbot) aussprechen, um den Sportbetrieb oder das Ansehen der „Goch Guardians“ zu schützen (§ 10 Abs. 2 der Satzung).

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Abteilungsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der Abteilungsversammlung.

(2) Diese Abteilungsordnung und ihre Anlagen treten nach Genehmigung durch das Präsidium der SCN e.V. in Kraft (§ 20 Abs. 4 der Satzung).

(3) Soweit diese Ordnung keine Regelung enthält, gilt die Satzung der SCN e.V.

Anlage 1 – Corporate Design

Abteilung „American Football – Goch Guardians“

des Sportclub Niederrhein e.V. (SCN e.V.)

Das Corporate Design (CD) definiert das optische Erscheinungsbild der „Goch Guardians“. Es sichert die Wiedererkennbarkeit und Professionalität der Marke innerhalb des Vereins. Alle Teams, Trainer und Funktionsträger sind an diese Richtlinien gebunden, um ein einheitliches Auftreten nach außen zu gewährleisten.

§ 1 Logos und Kennzeichnung

(1) **Abteilungslogo:** Das Logo der „Goch Guardians“ (Kunstname) ist das primäre Identifikationsmerkmal für alle sportlichen und werblichen Zwecke. Die offiziellen Logos sind das Hauptlogo „Goch Guardians“ und der Drachenkopf (Bildmarke); beide sind in den Vereinsfarben des Sportclub Niederrhein e.V. gehalten (§ 2). Der Drachenkopf ergänzt das Hauptlogo dort, wo dieses aus Platzgründen nicht sinnvoll eingesetzt werden kann (z. B. Profilbilder, Helme, Stickerei).

	
Hauptlogo „Goch Guardians“	*Drachenkopf (Bildmarke)*

(2) **Vereinsemblem:** Gemäß § 9 Abs. 2 der Vereinssatzung ist auf der Wettkampfkleidung zusätzlich das offizielle Emblem des Sportclub Niederrhein e.V. (SCN e.V.) zu tragen. Platzierung und Größe werden vom Präsidium vorgegeben.

(3) **Schutz:** Das Logo darf nicht verzerrt oder farblich verfremdet werden. Varianten (Vollfarbe, einfarbig, negativ) sind im Styleguide der Abteilung hinterlegt.

§ 2 Farbpalette

Die Identität der Guardians wird durch folgende Farben definiert:

Gruppe	Farbe	Pantone	HEX	RGB	CMYK
Hauptfarben (Main)	**GREEN**	PANTONE 342 C	#006747	R0 G103 B71	C93 M4 Y75 K43
	GOLD	PANTONE 4515 C	#B3A369	R179 G163 B105	C20 M22 Y59 K10
Ergänzungsfarben (Supporting)	**BLACK**	PANTONE Black 6 C	#101820	R16 G24 B32	C100 M61 Y32 K96
	SLIME	PANTONE 375 C	#97D700	R151 G215 B0	C40 M0 Y98 K0
Akzentfarben (Accent)	**DARK GREEN**	PANTONE 3435 C	#154734	R21 G71 B52	C87 M15 Y77 K69
	GRAY	PANTONE Cool Gray 3 C	#C8C9C7	R200 G201 B199	C18 M13 Y10 K0
Aktionsfarbe (Breast Cancer Awareness)	**BCA PINK**	PANTONE 213 C	#E31C79	R227 G28 B121	C0 M95 Y9 K0

Die Hauptfarben Grün und Gold prägen das Erscheinungsbild der Guardians. Ergänzungs- und Akzentfarben dienen u. a. für Hintergründe, Texte, Konturen, Banner und Social Media. BCA Pink ist Sonderaktionen zum Breast Cancer Awareness vorbehalten.

Für Print und Textilien sind die Pantone- bzw. CMYK-Werte, für digitale Medien die HEX- bzw. RGB-Werte zu verwenden. Diese Farben sind für Trikots, Teamkleidung und digitale Medien verbindlich.

§ 3 Trikots und Teamkleidung

(1) Spiel- und Trainingskleidung orientieren sich an der offiziellen Farbpalette.

(2) Die Platzierung von Sponsorenlogos auf Trikots muss standardisiert erfolgen und darf das Markenbild der Guardians sowie das Vereinsemblem der SCN e.V. nicht dominieren.

(3) Änderungen am Design der Spielkleidung bedürfen der Zustimmung des Abteilungsvorstandes.

§ 4 Typografie

Für die offizielle Kommunikation (Drucksachen, Social Media, Website) sind feste Schriftarten definiert:

- **Primärschrift:** markante Headline-Schrift (für Überschriften und Spielernummern);
- **Sekundärschrift:** gut lesbare serifenlose Schrift (für Fließtexte und Tabellen).

§ 5 Digitale Kommunikation und Social Media

(1) Die Social-Media-Kanäle werden vom Abteilungsvorstand autorisiert.

(2) Alle Beiträge müssen den gestalterischen Richtlinien (Bildsprache, Hashtags, Logo-Einsatz) entsprechen.

(3) Die Kommunikation hat stets respektvoll, neutral und im Sinne des „Family-Gedankens“ zu erfolgen.

§ 6 Sponsoring und Merchandising

(1) **Sponsoring:** Sponsorenauftritte auf Werbemitteln müssen mit dem Corporate Design harmonieren. Verträge über Sponsoring-Volumina von mehr als 3.000,00 EUR werden gemäß § 18 Abs. 12 der Satzung durch das Präsidium der SCN e.V. geschlossen.

(2) **Merchandise:** Alle Fanartikel (T-Shirts, Caps, Hoodies etc.) müssen vor Produktion durch den Abteilungsvorstand freigegeben werden. Die Rechte am Design verbleiben gemäß § 22 der Satzung beim Gesamtverein (SCN e.V.).

§ 7 Bildsprache

(1) Fotos und Videos müssen qualitativ hochwertig sein und den dynamischen Charakter des American Football widerspiegeln.

(2) Bei der Erstellung und Nutzung von Bildmaterial sind die Datenschutzbestimmungen (§ 19 der Satzung) sowie die Persönlichkeitsrechte der Mitglieder strikt zu beachten.

§ 8 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Das Corporate Design tritt mit Beschluss der Abteilungsversammlung und Genehmigung des Präsidiums in Kraft (§ 20 Abs. 4 der Satzung).

(2) Änderungen bedürfen eines Beschlusses der Abteilungsversammlung und der Genehmigung des Präsidiums; sie dürfen das Erscheinungsbild des Hauptvereins (SCN e.V.) nicht beeinträchtigen.

Anlage 2 – Verhaltenskodex (Family Code)

Abteilung „American Football – Goch Guardians“

des Sportclub Niederrhein e.V. (SCN e.V.)

Die Mitglieder der „Goch Guardians“ bekennen sich zum „Family-Gedanken“ des Sportclub Niederrhein e.V. (SCN e.V.). Wir verpflichten uns, die Grundwerte des Sports – Respekt, Fairness, Teamgeist, Disziplin und Verantwortung – auf und neben dem Spielfeld zu leben. Wir fördern sportliche Leistung und soziale Kompetenz und fungieren als Vorbilder für Kinder und Jugendliche.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) **Respekt und Fair Play:** Wir begegnen Mitspielern, Trainern, Gegnern, Schiedsrichtern und Zuschauern mit Achtung.

(2) **Neutralität:** Der Verein wahrt strikte weltanschauliche und parteipolitische Neutralität. Wir konzentrieren uns auf den Sport und die Kameradschaft; ideologische Beeinflussungen haben in der Abteilung keinen Platz.

(3) **Bildung:** Schulische Leistung und berufliche Ausbildung haben Vorrang vor sportlichen Aktivitäten.

(4) **Elternmitwirkung:** Wir sind ein Mitmach-Verein. Die aktive Unterstützung durch Eltern bei Heimspielen und Vereinsaktionen ist ein Grundpfeiler unserer „Football-Family“.

§ 2 Verhalten der Spieler

(1) **Zuverlässigkeit:** Pünktlichkeit und regelmäßige Teilnahme an Training und Spielen sind Zeichen des Respekts gegenüber dem Team.

(2) **Clean Sports:** Wir tolerieren kein Doping, keine illegalen Drogen und keinen Missbrauch von Alkohol.

(3) **Ausrüstung:** Jedes Mitglied geht pfleglich mit dem Vereinseigentum um. Das Tragen des Vereinsemblems (SCN e.V.) auf der Wettkampfkleidung ist Pflicht.

(4) **Sicherheit:** Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften (Heads Up Tackling, Schutzkleidung) ist zwingend.

§ 3 Verhalten der Trainer und Betreuer

(1) **Vorbildfunktion:** Trainer sind Mentoren. Sie leben Disziplin und Fairness vor und treffen Entscheidungen transparent.

(2) **Schutzbefohlene:** Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt (physischer, psychischer oder verbaler Art) ist oberstes Gebot.

(3) **Qualifikation:** Alle Coaches verpflichten sich zur stetigen Fortbildung gemäß den Anforderungen der Abteilungsleitung und der Fachverbände.

§ 4 Medien und Kommunikation

(1) **Markenauftritt:** Veröffentlichungen müssen dem Corporate Design der Goch Guardians entsprechen und dürfen das Ansehen der SCN e.V. nicht gefährden.

(2) **Persönlichkeitsrechte:** Inhalte, die andere Mitglieder betreffen, dürfen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung veröffentlicht werden.

(3) **Autorisierung:** Offizielle Pressearbeit ist mit dem Abteilungsvorstand abzustimmen.

§ 5 Disziplinarische Maßnahmen

(1) Verstöße gegen diesen Kodex können gemäß § 10 der Vereinssatzung geahndet werden durch:

a) mündlichen oder schriftlichen Verweis;

b) zeitlichen Entzug von Mitgliedschaftsrechten (z. B. Spielsperren);

c) Ausschluss aus der Abteilung oder dem Verein.

(2) Zuständig ist primär der Abteilungsvorstand. Betroffene haben das Recht auf Anhörung.

(3) Gegen Maßnahmen der Abteilung kann gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung Widerspruch beim Präsidium der SCN e.V. eingelegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Dieser Verhaltenskodex wurde am 14.06.2026 von der Abteilungsversammlung beschlossen und durch das Präsidium der SCN e.V. genehmigt (§ 20 Abs. 4 der Satzung).

(2) Er ist für alle Mitglieder der Abteilung „American Football – Goch Guardians“ unmittelbar verbindlich.

Anlage 3 – Teamorganisation

Abteilung „American Football – Goch Guardians“

des Sportclub Niederrhein e.V. (SCN e.V.)

Die Abteilung „Goch Guardians“ fördert Jugend- und Herren-Football in verschiedenen Altersklassen. Jede Mannschaft wird durch ein Kompetenzteam aus sportlicher Leitung, Trainern und organisatorischen Betreuern geführt. Ziel ist eine professionelle, sichere und kontinuierliche Entwicklung der Mitglieder unter Berücksichtigung des „Family-Gedankens“.

§ 1 Sportliche Leitung (Coaching Staff)

Die sportliche Verantwortung für die jeweilige Altersklasse tragen:

- **Head Coach (HC):** sportliche Gesamtleitung der jeweiligen Altersklasse; Entwicklung und Umsetzung des Trainings- und Spielkonzepts; Ansprechpartner für Spieler, Eltern und Abteilungsvorstand in sportlichen Fragen; Verantwortung für Disziplin, sportliche Förderung und Einhaltung des Verhaltenskodex.
- **Coordinatoren (OC / DC):** Offense Coordinator (OC) – Planung und Leitung des Angriffs sowie Erstellung des Offense-Playbooks; Defense Coordinator (DC) – Planung und Leitung der Verteidigung sowie Erstellung des Defense-Playbooks; Koordination der jeweiligen Position Coaches.
- **Assistant Coaches (Position Coaches):** Betreuung einzelner Positionsgruppen (z. B. QB, WR, Linemen, LBs, DBs); individuelle Förderung der Spieler und Unterstützung des HC sowie der Coordinatoren; Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungen wird ausdrücklich empfohlen.

§ 2 Team-Management (organisatorisches Rückgrat)

Das Team-Management bildet die Brücke zwischen dem sportlichen Betrieb und der Elternschaft/Verwaltung.

(1) Pro Team sind mindestens zwei Team Manager nach § 3 zu wählen. Zur Stärkung des „Family-Gedankens“ werden diese Positionen vorrangig durch Eltern der aktiven Spieler der jeweiligen Altersklasse besetzt.

(2) Aufgaben der Team Manager:

- Organisation des Trainings- und Spielbetriebs (z. B. Spieltag-Listen, Catering-Koordination);
- primäre Kommunikation zwischen Elternschaft, Coaching Staff und Abteilungsvorstand;
- Verwaltung von Team-Material und Ausrüstung in Abstimmung mit dem Zeugwart;
- konsequente Entlastung des Head Coaches von administrativen und organisatorischen Aufgaben.

§ 3 Wahl der Team Manager

(1) Die Team Manager jedes Teams werden einmal pro Kalenderjahr, in der Regel vor Beginn der Saison, neu gewählt. Die Wahl findet in einer Teamversammlung oder digital (online) statt. Zu einer Teamversammlung lädt der Abteilungsvorstand mindestens zwei Wochen vorher in Textform (z. B. per E-Mail) ein. Bei digitaler Abstimmung ist keine Frist einzuhalten; der Abstimmungszeitraum ist in der Einladung anzugeben. Die Teamversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(2) Kandidieren kann, wer sich freiwillig meldet: vorab beim Abteilungsvorstand oder, bei einer Teamversammlung, bis zum Beginn der Wahl vor Ort. Bei digitaler Abstimmung ist die Meldung bis zum Beginn der Abstimmung möglich. Wählbar sind volljährige Mitglieder des Teams sowie Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Mitgliedern des Teams. Gewählte Personen, die noch

nicht Mitglied sind, werden auf schriftliches Aufnahmegesuch nach § 5 der Beitragsordnung als beitragsfreie Mitglieder aufgenommen.

(3) Stimmberechtigt sind die volljährigen Mitglieder des Teams sowie die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der minderjährigen Mitglieder des Teams. Jede stimmberechtigte Person hat ihr Stimmrecht persönlich auszuüben; eine Vertretung ist nicht zulässig.

(4) Die Wahl erfolgt anonym: in der Teamversammlung durch Stimmzettel, bei digitaler Abstimmung über ein Verfahren, das die Anonymität der Stimmabgabe gewährleistet. Jede stimmberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Team Manager zu wählen sind, höchstens jedoch eine Stimme je Kandidatin bzw. Kandidat.

(5) Zu wählen sind so viele Team Manager, wie nach § 2 Abs. 1 vorgesehen sind. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit auf dem letzten zu vergebenden Platz findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl wird von einer Wahlleitung durchgeführt, die nicht selbst kandidiert (z. B. ein Mitglied des Abteilungsvorstandes). Die Wahlleitung zählt die Stimmen aus, stellt das Ergebnis fest, protokolliert es und teilt es dem Abteilungsvorstand mit.

(7) Die Amtszeit beträgt ein Jahr und endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Team Manager kommissarisch im Amt (vgl. § 14 Abs. 4 der Vereinssatzung).

(8) Melden sich weniger Kandidatinnen und Kandidaten, als Team Manager zu wählen sind, oder scheidet ein Team Manager vorzeitig aus, setzt der Abteilungsvorstand für die fehlenden Positionen bis zur nächsten Wahl kommissarisch geeignete Personen ein oder lädt zu einer Nachwahl nach den Absätzen 1 bis 6 ein.

§ 4 Medical und Safety

Die Gesundheit und Sicherheit der Spieler steht an oberster Stelle.

- **Medical / Physio:** Erstversorgung bei Verletzungen im Training und am Spieltag; Prävention (Warm-up, Taping) und Dokumentation von Verletzungen; Überwachung und strikte Einhaltung des Concussion Protocols (Gehirnerschütterungs-Management).
- Empfehlung: qualifizierte Ausbildung (Erste Hilfe, Sanitätsdienst oder Physiotherapie).

§ 5 Übergreifende Zusammenarbeit

(1) Die Teamleitung (HC und Team Manager) jeder Altersklasse stimmt sich regelmäßig mit dem Abteilungsvorstand ab.

(2) Team Manager berichten dem Abteilungsvorstand über organisatorische Themen und Bedarfe.

(3) Der Bereich Medical/Safety arbeitet teamübergreifend und tauscht sich über Sicherheitsstandards aus.

(4) Eltern werden über das Team-Management aktiv in die Gameday-Organisation (Kiosk, Kettentrupp, Fahrdienste) eingebunden und fungieren als Vorbilder innerhalb des Vereins.

§ 6 Zielsetzung und Qualitätssicherung

(1) **Struktur:** klare Trennung zwischen sportlichen Aufgaben (Coaches) und organisatorischen Aufgaben (Eltern-Management).

(2) **Förderung:** kontinuierliche sportliche und persönliche Entwicklung der Mitglieder.

(3) **Bildung:** schulische Leistung und berufliche Ausbildung haben stets Vorrang vor sportlichen Aktivitäten.

(4) **Sicherheit:** Förderung der Fortbildung der Trainer zur Sicherstellung moderner Techniken und maximalen Schutzes der Spieler.

(5) **Werte:** aktive Förderung von Teamgeist, Disziplin und gegenseitiger Verantwortung (Family Code).

§ 7 D-Trainer-Lizenz

(1) Coaches, die der Abteilung seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in beliebiger Coach-Funktion angehören (z. B. als Head Coach, Coordinator oder Assistant Coach), soll die Ausbildung zur D-Trainer-Lizenz ermöglicht werden.

(2) Über die Einzelheiten (z. B. Kostenübernahme, Auswahl bei mehreren Interessenten) entscheidet der Abteilungsvorstand im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans der Abteilung.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Teamorganisation tritt mit Beschluss der Abteilungsversammlung und Genehmigung des Präsidiums der SCN e.V. in Kraft (§ 20 Abs. 4 der Satzung).